# Landtag von Baden-Württemberg

### 16. Wahlperiode

## Gesetzesbeschluss

### des Landtags

# Gesetz zur Änderung des Privatschulgesetzes

Der Landtag hat am 3. Februar 2021 das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

### Änderung des Privatschulgesetzes

- § 18 Absatz 2a Satz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1990 (GBl. S. 105), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 650) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1. In Nummer 1 wird die Angabe "84,3" durch die Angabe "86,2" ersetzt.
- 2. In Nummer 2 wird die Angabe "125,4" durch die Angabe "129,9" ersetzt.
- 3. In Nummer 3 wird die Angabe "84" durch die Angabe "90,5" ersetzt.
- 4. In Nummer 4 wird die Angabe "92" durch die Angabe "96,8" ersetzt.
- 5. In Nummer 5 wird die Angabe "95,2" durch die Angabe "100,2" ersetzt.
- 6. In Nummer 7 wird die Angabe "101,5" durch die Angabe "109,6" ersetzt.
- 7. In Nummer 8 wird die Angabe "114,4" durch die Angabe "127,6" ersetzt.
- 8. In Nummer 9 wird die Angabe "103,5" durch die Angabe "109,3" ersetzt.
- In Nummer 10 wird die Angabe "124,3" durch die Angabe "136,9" ersetzt.
- 10. In Nummer 11 wird die Angabe "114,7" durch die Angabe "126,4" ersetzt.

- 11. In Nummer 12 wird die Angabe "114,8" durch die Angabe "126,3" ersetzt.
- 12. In Nummer 13 wird die Angabe "105,1" durch die Angabe "115,8" ersetzt.

### Artikel 2

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.